



Massen-Niederlausitz, den 01. November 2009

18. Jahrgang 2009

Ausgabe Nr. **11**

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisung an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisung an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2, 4, und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) hat die Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in der Sitzung am 07.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Gemeinde Massen-Niederlausitz mit ihren Ortsteilen Massen, Lindthal, Babben, Betten, Gröbitz und Ponnisdorf. Ausgenommen sind die Straßen und Gehwege des Gewerbegebietes Massen, für die in dieser Satzung nur der Winterdienst beschrieben ist.
2. Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des

Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

3. Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde Massen-Niederlausitz als selbstständige öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist. Bei einer maschinellen Reinigung der Straßen durch die Gemeinde ist der Umfang entgegen § 3 Absatz 1 (Anliegerpflichten), eingeschränkt. Die Reinigung von Straßen durch die Gemeinde ist in den beigefügten Straßenverzeichnissen (Anlage 1 - 7) festgelegt. Darüber hinaus kann der Grundstückseigentümer eine Reinigung (Kehrung) der Fahrbahn nach Bedarf zusätzlich und selbsttätig ausführen.
4. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören der Straßenkörper der für den Fahrzeugverkehr vorbehalten ist, aber auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege, Gehwege sind alles Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils zu 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Dieses gilt auch an Wald- und landwirtschaftlichen Flächen, sowie Brachflächen, die an öffentlichen Straßen in der Ortslage angrenzen und wo sich kein befestigter Gehweg befindet.
5. Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung / der Winterdienst. Diese umfasst insbesondere das Schnee räumen und das Streuen auf den Fahrbahnen und Gehwegen bei Schnee- und Eisglätte.
6. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
7. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrsmäßige Nutzung durch die Straße, insbesondere durch die Zufahrt oder den Zugang möglich ist. Dies gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünflächen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
8. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Pächter und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigte gleich.

9. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Gehwege neben Fahrbahnen (unselbständige Gehwege, die dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienen, z.B. befestigte und unbefestigte Bürgersteige, zum Gehen geeignete Randstreifen u. ä.)
 - b) Gehwege, die nicht neben einer Fahrbahn liegen (selbständige Gehwege, soweit sie als Verbindungswege von bebauten Gebieten dienen)
 - c) Gemeinsame Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO, deren besondere Kennzeichnung mit Zeichen 240 „Gemeinsamer Fuß- und Radweg“ erfolgte.
10. Fahrbahnen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) befestigte und unbefestigte Straßen, die auf Grund ihrer Größe, Breite und Beschaffenheit, der Benutzung mit Kraftfahrzeugen vorbehalten sind.
 - b) befestigte und unbefestigte Radwege, die ausschließlich den Radfahrern vorbehalten sind.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigung der in den Straßenverzeichnissen aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang dem Eigentümer der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Die Straßenverzeichnisse (Anlage 1-7) sind Bestandteil dieser Satzung. Die Übertragung der Reinigungspflicht und die Zuordnung wird im jeweiligen Straßenverzeichnis mit einem „x“ gekennzeichnet. Nicht aufgeführte Leistungen sind den Grundstückseigentümern auferlegt.
2. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigung nach § 2 (Anliegerpflichten)

(1)

1. Fahrbahnen und Gehwege sind in der Regel vor Feiertagen und mindestens alle 14 Tage vor Sonntagen, darüber hinaus nach Bedarf, zu säubern.
2. Zur Säuberung gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub, Streusand und sonstigen Unrats und das Entfernen von Austrieben an den Straßenbäumen, sowie durch Anflug wild wachsenden Sträuchern und Bäumen.
3. Außergewöhnliche Verunreinigungen, wie z.B. herab gefallenes Transportgut oder bei Stürmen herab gefallene Äste, sind unverzüglich im zumutbaren Umfang durch die Anlieger zu räumen.
4. Schnittgerinne und Wassereinfläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets frei zu halten.
5. Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, sind von den Grundstückseigentümern zu beseitigen.
6. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

7. Die Reinigungspflicht umfasst zur Gewährleistung der Sicherheit des Fußgängerverkehres auch das Kurzhalten des Bewuchses auf unbefestigten Gehwegen und die Sauberhaltung desselben, insbesondere ist das Ablegen von Unrat und dergleichen nicht gestattet.
8. Im Rahmen der allgemeinen Reinigung und zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Sauberkeit und des gemeindlichen Gesamtbildes ist der Grundstückseigentümer (Anlieger) verpflichtet den Bewuchs kurz zuhalten und den Unrat zwischen der Grundstücksgrenze (insbesondere der Umzäunung) und dem Gehweg bzw. der Fahrbahn zu beseitigen, einschließlich aller dazwischen liegenden Flächen, unabhängig der Eigentumsverhältnisse, wie Parktaschen, Parkplätze, Bushaltestellen, Gräben, Böschungen, Grünflächen, Blumen- und Strauchpflanzungen, Mauern, soweit es sich nicht um selbständige gemeindliche Grünanlagen (z.B. Straßenbegleitgrün mit besonderer Bepflanzung) handelt. Selbstständige gemeindliche Grünanlagen mit besonderer Bepflanzung sind:
 - a) im Ortsteil Massen die innere Grünfläche des Dorfanfangers an der Dorfstraße mit ihrem Baumbestand;
 - b) im Ortsteil Ponnisdorf die innere Grünfläche des Dorfanfangers an der Dorfstraße mit ihrem Baumbestand;
 Die Pflege der Rosen- und Strauchpflanzungen an der Dorfstraße im Ortsteil Massen erfolgt einmal pro Jahr durch eine Fachfirma. Für die übrige Zeit gilt § 3, Punkt 8. Unrat, Streusand, Laub und Äste sind durch den Reinigungspflichtigen selbst zu entsorgen.

(2)

1. Die Winterwartung ist in dem für die Verkehrssicherheit notwendigen Umfang durchzuführen, das heißt insbesondere, Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr der jeweiligen Straße erforderlichen Breite, jedoch von mindestens 0,75 m Breite von Schnee freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, bezieht sich die Räum- und Streupflicht auf einen ausreichend breiten Streifen entlang des Fahrbahnrandes.
2. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern übertragenen Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
3. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbussen müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten oder bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
4. Für jedes Hausgrundstück ist für Fußgänger ein Zugang zur Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten.
5. An Straßeneinmündungen und -kreuzungen müssen Fußgängerüberwege von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden.
6. In der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 10.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
7. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
 - in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
8. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchgesetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
 9. Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgängig benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
 10. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
 11. Schnee und Eis dürfen von Grundstücken nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn gebracht werden oder den Nachbarn zugekehrt werden.

(3)

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt und befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4 Benutzungsgebühren

1. Die Gemeinde Massen-Niederlausitz erhebt für die durch sie durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, beträgt 25 % und wird von der Gemeinde getragen.

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Maßstab für die Leistungsgebühren sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, hier die Gebäude- und Freiflächen, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind. Bebaute Grundstücke, deren Gebäude- und Freiflächen nicht bisher katastermäßig erfasst sind, werden in ihre Gesamtgröße herangezogen.
2. Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.
3. Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so wird nur die Straße betrachtet durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist.
4. Hinterliegergrundstücke werden mit 75 % der heranzuziehenden Grundstücksfläche berechnet.
5. Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung, hier für die Winterdienstleistung für den Zeitraum vom 01.01.2010 - 31.12.2010 beträgt je Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (Punkte 1-4) **0,38 Euro**.

§ 6 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt. Dem Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Pächter und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte gleich.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalenderjahres gebührenpflichtig, es sei denn es besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder Nutzungsrecht gemäß § 1.
4. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde nach vorheriger Anmeldung das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
5. Wenn sich im Einzelfall aus der Heranziehung der Gebührenpflichtigen unzumutbare Härten ergeben sollten, können Ausnahmen von der Gebührenpflicht in Form von Stundungen oder Erlassen zugelassen werden. Dies entscheidet nach Antragstellung die Gemeindevertretung.

§ 7 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die Reinigung. Sie entsteht insgesamt, d. h. hinsichtlich der Winterwartung mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
2. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als ein Vierteljahr eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
3. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
 2. gegen ein Ge- oder Verbot nach § 3 dieser Satzung verstößt
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.
3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 und § 37 Abs. 1 Ziffer 1 OwiG ist der Amtsdirektor.

**§ 9
Zwangsmittel**

1. Für den Fall, dass die Vorschriften der Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 - 23 des Ordnungsbehördengesetzes - OBG - in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 15 - 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - VwVG - in der jeweils gültigen Fassung durch die Gemeinde ein Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden.
2. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel oder Verstöße beseitigt sind.
3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

Anlage: Straßenverzeichnisse gem. § 2 Abs.1

- 1 - Massen
- 2 - Tanneberg
- 3 - Betten
- 4 - Gröbitz
- 5 - Babben
- 6 - Ponnisdorf
- 7 - Lindthal / Rehain

Massen-Niederlausitz, den 07.09.2009

Gottfried Richter
Amtsdirektor

**§ 10
Inkrafttreten; Außerkraftsetzung der bestehenden Satzung**

1. Diese Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Straßenreinigung in den Ortsteilen der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 03.01.2007 und die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 10.09.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Satzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 07.09.2009 öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 10.09.2009

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung Gehwege	Winterdienst	Reinigung		Winterdienst	
				Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
OT Massen							
Alte Poststraße			X	X	X	X	
Am alten Schaltplatz			X	X	X	X	
Am Mühlberg			X	X	X	X	
An der Nachtweide			X	X	X	X	
B96 GIP	X	X	X			X	
Birckenhack			X	X	X	X	
Dorfstraße			X	X	X	X	
Dorfstraße vor Autodrom	X	X	X				
Finsterwalder Straße K6227			X	X	X	X	
Finsterwalder Straße B 96	X	X	X			X	
Flurweg			X	X	X	X	
Gartenstraße			X	X	X	X	
Glasmacherstraße			X	X	X	X	
Grenzmühlenstraße			X	X	X	X	
Gröbitzer Weg			X	X	X	X	
Kleine Finsterwalder Straße	X	X	X			X	
Lindenstraße			X	X	X	X	
Lindthaler Straße K6227			X	X	X	X	
Ponnisdorfer Straße			X	X	X	X	
Ponnisdorfer Straße Ausbau			X	X	X	X	
Rosenweg			X	X	X	X	
Tulpenweg			X	X	X	X	
Turmstraße	X	X	X			X	

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung Gehwege	Winterdienst	Reinigung		Winterdienst	
Gehweg				Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	
OT Massen							
Waldstraße			X	X	X	X	
Weststraße			X	X	X	X	
Ernst-von-Delius-Straße	X	X	X			X	
Ludwig-Erhard-Straße	X	X	X			X	
An der Fimag	X	X	X			X	
Otto-Hahn-Straße	X	X	X			X	
Hertzstraße	X	X	X			X	
Albert-Einstein-Straße	X	X	X			X	
Nobelstraße	X	X	X			X	
Zur Freilichtbühne (teils)			X	X	X	X	
Straße zum Kohlehandel	X	X	X			X	

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung Gehwege	Winterdienst	Reinigung		Winterdienst	
Gehweg				Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	
Siedlung Tanneberg							
Buschmühle			X	X	X	X	
Massener Straße K 6228			X	X	X	X	
Möllendorfer Straße K 6228			X	X	X	X	
Möllendorfer Straße			X	X	X	X	

Anlage 3 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung Gehwege	Winterdienst	Reinigung		Winterdienst	
Gehweg				Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	
OT Betten							
Dorfstraße			X	X	X	X	
Gartenstraße			X	X	X	X	
Lieskauer Straße			X	X	X	X	
Schacksdorfer Straße			X	X	X	X	
Friedhofsweg			X	X	X	X	

Anlage 4 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung Gehwege	Winterdienst	Reinigung		Winterdienst	
Gehweg				Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	
OT Gröbitz							
Dorfstraße			X	X	X	X	
Dorfstr. Ortsdurchfahrt K 6229			X	X	X	X	
Gartenweg				X	X	X	X
Tanneberger Straße			X	X	X	X	
Ponnsdorfer Weg			X	X	X	X	
Kirchh. Weg bis Ende Bebauung			X	X	X	X	

Anlage 5 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung Gehwege	Winterdienst	Reinigung		Winterdienst	
Gehweg				Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	
OT Babben							
Dorfstraße			X	X	X	X	
Dorfstr.-Ortsdurchfahrt K 6229			X	X	X	X	
Ortsverbindung Crinitz			X	X	X	X	

Anlage 6 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung Gehwege	Winterdienst	Reinigung		Winterdienst	
Gehweg				Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	
OT Ponnsdorf							
Dorfstraße			X	X	X	X	
Gröbitzer Straße			X	X	X	X	
Kirchhainer Weg bebauter Teil			X	X	X	X	
Str. zum Kirchh. Weg (bis B96)			X	X	X	X	
Straße zur B 96			X	X	X	X	

Anlage 7 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenname	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
	Kehrleistung auf der Fahrbahn	Reinigung Gehwege	Winterdienst	Reinigung		Winterdienst	
OT Lindthal/Rehain				Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Blockstelle			X	X	X	X	
Dorfstraße K 6227			X	X	X	X	
Gartenstraße			X	X	X	X	
Lieskauer Straße			X	X	X	X	
Lindenstraße			X	X	X	X	
Obermühle			X	X	X	X	
Siedlung Erika			X	X	X	X	
Waldstraße			X	X	X	X	
Ortsteil Rehain			X	X	X	X	
Ortsverbindung Lindthal-Rehain			X				

Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfes „Neubau Wohnhaus Tischer“

gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V. mit § 13 Abs. 2 Nr. 2
i. A. des § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Wohnhaus Tischer“ (Lage des B-Plangebiets und Geltungsbereich siehe Kartenausschnitt) wird mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Die Auslegung erfolgt von:

Montag, 16. November bis einschließlich Freitag, 18. Dezember 2009

im Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
- Eingangsbereich / Bürgerservice -
OT Massen, Turmstraße 5
03238 Massen - Niederlausitz

während folgender Dienstzeiten:

Montag	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	von 8.00 - 13.00 Uhr

Massen-Niederlausitz, 15.10.2009

Gottfried Richter
Amdirektor

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Lichterfeld - Schacksdorf

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 neue Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Neufassung vom 18. Dezember 2007 in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I, S. 226) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld - Schacksdorf am 28.05.2009 beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Lichterfeld - Schacksdorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe

- a) Friedhof Lichterfeld
- b) Friedhof Lieskau
- c) Friedhof Schacksdorf

§ 2 Friedhofsziel

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Lichterfeld - Schacksdorf waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles, auf Antrag, eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann der Nutzungsberechtigte die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt, oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den aufgehobenen oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden Gewerbetreibende wie Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter, die in persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, ihre fachliche Qualifikation und einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen können.
- (3) Gewerbetreibende haben bei ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof die Anordnungen der Friedhofsverwaltung zu befolgen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen, außer bei Bestattungen, ausgeführt werden. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Die Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes während der Dienstzeiten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Ort und Zeit der Bestattung werden in Abstimmung mit dem Bestattungsinstitut durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden die Wünsche, der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Bestattungen sollen in der Regel 6 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen.

§ 7 Benutzung der Feierhallen

- (1) Die Feierhallen stehen für Trauerfeiern zur Verfügung.
- (2) Die Ausstattung wird durch das beauftragte Bestattungsinstitut vorgenommen.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Das Öffnen und Schließen der Särge darf nur durch das Bestattungsinstitut vorgenommen werden. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier bzw. Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP, formaldehydabstaltenden, nitrozellulosehaltenden oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung. Die Kleidung soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 9 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Das Ausheben und Schließen der Gräber ist durch das beauftragte Bestattungsinstitut bzw. durch zeitweilig Bedienstete der Gemeinde für den Friedhof Lieskau vorzunehmen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhefrist richtet sich nach den Bodenverhältnissen und beträgt:

für Erdbestattungen	25 Jahre
für Urnenbestattungen	20 Jahre

Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer der Nutzungsrechte mindestens der Ruhezeit entspricht bzw. die Ruhefrist durch Verlängerung des Nutzungsrechtes einer bereits erworbenen Grabstätte gedeckt ist. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit eingeebnet, wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

§ 11 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht ist zeitlich begrenzt:

Reihengrabstätten	25 Jahre
Wahlgrabstätten	30 Jahre
Urnengrabstätten	25 Jahre
Kindergrabstätten	25 Jahre

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird erst mit Eintritt des Bestattungsfalles vergeben.

- (2) Für alle Grabarten wird ein Nutzungsrecht vereinbart. Bei Reihengrab gilt Nutzungsrecht => Ruhezeit. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten (1 oder mehrere Gräber) und Urnengrabstätten (1 - 4 Urnen) kann auf Antrag verlängert werden.
- (3) Das Nutzungsrecht erlischt,
 - a) wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde,
 - b) wenn das Nutzungsrecht entzogen wird
 - c) wenn der Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet, da die Ruhefrist abgelaufen ist.
 Die Friedhofsverwaltung kann dann über die Grabstätte verfügen.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes haben die Nutzungsberechtigten schriftlich die Einebnung der Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (5) Wird das Nutzungsrecht entzogen, haben die Nutzungsberechtigten drei Monate nach Bekanntmachung, die Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände bis zum Ablauf der Frist zu entfernen und der Friedhofsverwaltung die Beräumung schriftlich mitzuteilen. Soweit dies nicht geschieht, veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entsorgung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, wenn das Nutzungsrecht entsprechend (3) Buchstaben b) und c) erlischt.
- (7) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet des § 33 Abs. 2 Satz 1 BbgBestG, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (3) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (4) Umbettungen werden grundsätzlich durch ein Bestattungsinstitut durchgeführt.
- (5) Leichen zu anderen, als zu Umbettungszwecken auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten
 - d) Anonyme Urnengrabstätte „Grüne Wiese“ **Friedhof Schacksdorf**
 - e) Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifttafel
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage besteht nicht.
- (4) Die Neueinrichtung von Grüften und Grabgebäuden ist grundsätzlich nicht zugelassen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten/Grabstätteninhaber haben bei Anschriftänderung die Friedhofsverwaltung schriftlich zu informieren.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
Durch den Erwerb einer Reihengrabstätte wird ein beschränktes Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit erlangt. Hierüber wird eine Vereinbarung über den Erwerb einer Reihengrabstätte abgeschlossen. Der Inhaber dieser Vereinbarung übernimmt alle sich aus dieser Friedhofsordnung ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendenden 8. Lebensjahr, Größe der Gräber 1,30 x 0,80 m.
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendeten 8. Lebensjahr, Größe der Gräber 2,50 x 1,25 m.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Reihengrabfelder müssen nach Ablauf der Ruhefrist durch die Nutzungsberechtigten beräumt werden.
Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist werden vorher öffentlich durch einen Hinweis auf den betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Die Angehörigen der hier bestatteten Toten haben nach Ablauf der Ruhezeit das Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, kann die Friedhofsverwaltung die Entsorgung des Grabzubehörs auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (5) Über die Wiederverwendung/Wiederbelegung von Reihengrabfeldern nach Fristablauf entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind ein oder mehrstellige Grabstätten für Särge, an denen die Friedhofsverwaltung auf Antrag eine Nutzungsrecht für **30 Jahre** verleihen kann.
Die Lage der Grabstätten kann vom Erwerber des Nutzungsrechtes innerhalb zur Bestattung anstehenden Abteilung gewählt werden.
Durch den Erwerb einer Wahlgrabstätte wird ein beschränktes Nutzungsrecht erlangt. Hierüber wird eine Vereinbarung über den Erwerb einer Wahlgrabstätte abgeschlossen.
Der Inhaber dieser Vereinbarung übernimmt alle sich aus der Friedhofsordnung ergebenden Rechte und Pflichten und entscheidet über weitere Beisetzungen auf der Wahlgrabstätte.

Die Abmessungen sind bei Wahlgräbern in geschlossenen Grabfeldern einschließlich der anteiligen Flächen der Zwischenräume;
 - a) 1,50 x 3,00 m für eine Stelle
 - b) für jede weitere Stelle 1,50 m dazu,
 - c) in bestehenden Feldern Abmessungen nach Möglichkeit.
- (2) Je Grabstelle kann nur ein Sarg in einfacher Tiefe bestattet werden, zusätzliche Urnenbeisetzungen sind zulässig, wenn die Ruhezeit der Urnen durch die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte abgedeckt ist.
- (3) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wieder erworben werden. Ein Widererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Nach Ablauf der Ruhefrist kann eine zweite Erdbestattung erfolgen.
- (4) Bei jeder Beisetzung in einer Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht für die Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder Urne zu verlängern. Die Friedhofsverwaltung kann eine Verlängerung der Nutzungszeit mit Auflagen versehen, wenn der Nutzungsberechtigte seiner Pflegeverpflichtung nicht nachgekommen ist oder nicht für die Standsicherheit des Grabmales gesorgt hat.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus seiner früheren Ehe vorhanden sind;
 - b) auf die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder;
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter oder Mütter;
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die voll gültigen Geschwister;
 - g) auf die Stiefgeschwister;
 - h) auf die nicht unter a) bis g) gefallenden Erben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung nach öffentlicher Bekanntmachung über die Grabstellen verfügen.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das

Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden oder bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen zu entscheiden.

- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann auf Antrag jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **25 Jahren** verliehen wird. Der Ersterwerb erfolgt bei Eintritt eines Bestattungsfalles. Durch den Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte wird ein beschränktes Nutzungsrecht erlangt. Hierüber wird eine Vereinbarung über den Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte abgeschlossen. Der Inhaber dieser Vereinbarung übernimmt alle sich aus dieser Friedhofsordnung ergebenden Rechte und Pflichten und entscheidet über weitere Urnenbeisetzungen auf dieser Grabstätte.
- (2) Je Grabstelle können 1 - 4 Urnen beigesetzt werden. Bei jeder Beisetzung in einer Urnenwahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht für die Urnenwahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Urne zu verlängern. Die Friedhofsverwaltung kann eine Verlängerung der Nutzungszeit mit Auflagen versehen, wenn der Nutzungsberechtigte seiner Pflegeverpflichtung nicht nachgekommen ist oder nicht für die Standsicherheit des Grabmales gesorgt hat.
- (3) Bei Ablauf des Nutzungsrechtes gilt § 15 Abs. 6.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes werden die noch vorhandenen Aschenreste an geeigneter Stelle des Friedhofes beigesetzt.

§ 17 Anonyme Urnengrabstätte „Grüne Wiese“

- (1) Die Beisetzung von Urnen auf der „Grünen Wiese“ erfolgt der Reihe nach. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz in diesem Grabfeld besteht nicht. Eine Ausbettung einer beigesetzten Urne ist nicht möglich. Für die Bereitstellung und Pflege des Urnenplatzes wird eine Vereinbarung zur Kostenübernahme mit der bestattungspflichtigen Person abgeschlossen.
- (2) Die Pflege der anonymen Grabstätte übernimmt die Friedhofsverwaltung nach gesonderten Festlegungen.
- (3) Grabmalgestaltungen nach Pkt. V der Friedhofsordnung sind nicht statthaft.

§ 18 Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifttafel

- (1) Die Beisetzung von Urnen auf der Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifttafel erfolgt der Reihe nach. Ein bestimmter Platz in diesem Grabfeld besteht nicht. Jede Urne erhält eine Namentafel, die in die Wiesenfläche bodengleich eingelassen wird. Für die Bereitstellung und Pflege des Urnenplatzes wird eine Vereinbarung zur Kostenübernahme mit der Bestattungspflichtigen Person abgeschlossen.
- (2) Die Anfertigung und das Verlegen der Namenstafel wird von der Friedhofsverwaltung nach einheitlichen Gestaltungskriterien in Auftrag gegeben.

Für die Größe und Gestaltung gilt:

- a) Größe: 25x15x6 cm
- b) Material: dunkler Granit, Oberfläche und Seitenflächen opiert
- c) Beschriftung: Vorname, Name
- d) Schriftart: Antiqua, nur Großbuchstaben, 2,5 cm hoch,
- e) Schriftfarbe: hellgrau getönt.
- (3) Individuelle Grabmalgestaltungen nach Punkt V der Friedhofsordnung sind nicht statthaft.
- (4) Die Pflege der Urnengemeinschaftsanlage übernimmt die Friedhofsverwaltung nach gesonderten Festlegungen.

§ 19 Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

- (1) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft unterliegen, sofern sie in besondere Anlagen einbezogen sind (Gemeinschaftsanlagen bzw. Ehrenanlagen), den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Diese Anlagen werden gemeinschaftlich gestaltet und von Kommune und „Volksbund deutsche Kriegsgräberfürsorge“ unterhalten. Veränderungen dieser Grabstellen durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen und anderen Gegenständen, die dieser einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, das Entfernen oder Verändern von Grabzeichen und Bepflanzung ist unzulässig.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die örtliche Eigenart und Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (2) Alle Gräber müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes in würdiger Weise gärtnerisch angelegt und dauernd unterhalten werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätte und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen bei Gräbern für Erdbestattungen nicht über 10 cm, bei Urnenbestattungen nicht über 5 cm hoch sein.

§ 21 Grabmalgestaltung

- (1) Gräber und Grabmale sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich in den jeweiligen Friedhof einfügen und dem Friedhofszweck entsprechen.
- (2) Als Werkstoff für Grabmale können Naturstein in verschiedener Farbgebung Verwendung finden. Das verwendete Material muss einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig und bruchsicher sein. Scharfe Kanten, Ecken oder Spitzen, von denen Verletzungsgefahren ausgehen können, sind nicht zulässig.
- (3) Aus bestattungstechnischen und Verkehrssicherheitsgründen ist es erforderlich, Grabmale zu begrenzen. Die angegebenen Maße sind keine Richtwerte, sondern stellen die oberen Grenzen dar.

Art des Grabmals	größte Breite (m)	größte Höhe (m) mit Sockel	Mindeststärke bei Steingrabmalen
für Kindergräber	0,45	0,65	0,12
Reihengräber	0,55	0,90	0,12
Urnengräber	0,50	0,80	0,12
Wahlgräber	1,50	1,20	0,12
Steineinfassungen			
Urnengräber	0,80 m x 0,80 m		
Grabhügel	1,70 m x 0,70 m		

- (4) Zulässige Sockelhöhe ist 0,12 m. Ist es in Wahlstellen durch Bewuchs oder Erdauffüllung erforderlich, kann der Sockel bis 0,20 m betragen. Die Mindesthöhe stehender Grabmale beträgt 0,50 m.
- (5) Wenn in Grabstellen ein Denkmal steht und eine Urnen- oder Erdbestattung hinzukommt, kann eine Namentafel oder ein kleines Denkmal mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gesetzt werden.
- (6) Die Form des Denkmals soll schlicht, klar und materialgerecht sein und sich in das Grabfeld einfügen.
- (7) Die Schriftordnung sowie die Verwendung von Sinnzeichen muss klar auf die Aussage des Grabmals sowie auf Größe und Form desselben bezogen sein.
- (8) Die Schrifttexte sollen klare, schlichte Aussagen über den Toten enthalten.

§ 22 Grabmale

- (1) Grabmale dürfen nur von einem Fachmann (in der Regel einem Bildhauer oder Steinmetz) oder einem anderen zu dieser Verrichtung befähigten Handwerksmeister errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden.
- (2) Wer ein Grabmal errichten, verändern oder nach einer Bestattung wieder aufstellen will, braucht dazu die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Eine Wiederaufstellung aus anderen Gründen ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen. Bis zur Dauer von einem Jahr nach der Bestattung oder Beisetzung sind Holzkreuze als Behelfsgrabzeichen zulässig.
- (3) Der Antrag zur Aufstellung eines Grabmales ist unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks (erhältlich beim Steinmetzbetrieb) vom Auftraggeber über den Steinmetz/Bildhauer bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Dem Antrag ist bei neuen Grabmalen eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 in doppelter Ausführung beizufügen. Sie muss das Grabmal mit Schrift und Ornamenten eindeutig wiedergeben und Aussagen über Fundamentierung, evtl. Sockel, Farbe, Vergoldung und über die Schrift enthalten.
- (4) Steinmetze/Bildhauer müssen sich über die bestehenden Richtlinien informieren, ehe sie einen Antrag einreichen. Durch den Steinmetzbetrieb ist die Standsicherheit des Fundamentes nachzuweisen. Sie sind gehalten, dem Auftraggeber nur Grabmale anzubieten, die diesen Richtlinien entsprechen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann die schriftliche Zustimmung mit Auflagen verbinden. Wird eine Auflage nicht erfüllt, kann die Zustimmung widerrufen werden. In besonderen Fällen kann von der Friedhofsverwaltung mit dem Grabmalhersteller vor der Aufstellung des Grabmales eine Abnahme verlangt werden.
- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstiges Grabzubehör nicht innerhalb von zwei Jahren aufgestellt wird.
- (7) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.
- (8) Werden Grabmale und sonstiges Grabzubehör ohne vorherige schriftliche Zustimmung, davon abweichend aufgestellt oder im Antrag unrichtig dargestellt, kann die Friedhofsverwaltung Auftraggeber und Ersteller zur Änderung auffordern. Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist befolgt, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten der Antragsteller entfernt werden.
- (9) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Nach Ablauf der Ruhefrist sind die

Grabstätten, innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist zu beräumen. Sind die Anlagen oder Gewächse danach nicht entfernt worden, werden sie von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 19 und 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln, durch den Nutzungsberechtigten ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung, bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (5) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beiseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten / Urnengrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

VII. Schlussvorschriften

§ 25 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 26 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Gemeinde obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflicht.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung der vom Amt Kleine Elster (Niederlausitz), für die amtsangehörige Gemeinde Lichterfeld - Schacksdorf verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gem. § 5 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) belegt werden, wer vorsätzlich,

- (1) sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- (2) entgegen § 4 Abs. 2
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle befährt
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, sowie Rasenflächen unberechtigt betritt,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - h) Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mitbringt,
- (3) als Gewerbetreibender entgegen § 5 Abs. 1, 4 und 5 ohne vorherige Zulassung tätig wird oder außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
- (4) Grabmale entgegen § 21 Abs. 1 und 7 nicht handwerklich einwandfrei und statisch unbedenklich gründet und aufstellt,
- (5) Entgegen § 23 Grabstätten vernachlässigt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Lichterfeld - Schacksdorf vom 09.03.2000 außer Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Massen-Niederlausitz, den 11.06.2009

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Friedhofsordnung für den Friedhof der Gemeinde Lichterfeld - Schacksdorf vom 28.05.2009 öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 11.06.2009

Gottfried Richter
Amtdirektor

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Lichterfeld - Schacksdorf

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 neue Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Neufassung vom 18. Dezember 2007 in Verbindung mit §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I. S. 231) in der zur Zeit geltenden Fassung und gemäß § 29 der Friedhofsordnung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf vom 28.05.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Nr. 11/09 vom 01.11.09 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung am 17.09.2009 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.

Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeiten

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung mit dem Zeitpunkt der Anmeldung der Erd- oder Urnenbestattung.

Für Ausgrabungen, Widerbestattungen und Überführungen, die Verlängerung oder Umschreibung von Nutzungsrechten, sowie für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen, die Zulassung von Gewerbetreibenden, entsteht die Gebührenpflicht mit der Genehmigung des Antrages.

Die Gebühren werden 2 Wochen nach Übersendung des Bescheides fällig.

§ 4 Grabstellengebühren

Grabstellenerwerbsgebühr

Friedhof	Schacksdorf	Lichterfeld Lieskau
a) Reihengrab (Personen bis 8 Jahre)	75,38 Euro	75,38 Euro
b) Reihengrab (Personen über 8 Jahre)	127,63 Euro	127,63 Euro
c) Wahlgrabstätte (einstellig)	184,38 Euro (6,15 Euro/Jahr)	184,38 Euro (6,15 Euro/Jahr)
d) Doppel -und Mehr- fach	das Mehrfache einer Wahlgrabstätte	das Mehrfache einer Wahlgrabstätte
e) Urnenwahlgrabstätte (1-4 Urnen)	98,38 Euro (3,93 Euro/Jahr)	98,38 Euro (3,93 Euro/Jahr)
f) Urnengemeinschafts- anlage mit Schrifttafel	445,90 Euro + Kosten Schrifttafel	445,90 Euro + Kosten Schrifttafel
h) Anonyme Beisetzung „Grüne Wiese“	400,00 Euro	steht nicht zur Verfügung

Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tage der Vergabe einer Grab-
stelle (Erwerb / Beisetzung).

Friedhof	Lichterfeld, Lieskau und Schacksdorf
-----------------	---

2. Widererwerbs- u. Verlängerungsgebühr	Jährliche Grabstellengebühr x Verlängerungszeit x Grabstellenanzahl
3. Benutzung der Feierhalle	20,00 Euro
4. Jährliche Friedhofsunterhaltungs- gebühren je Grabstelle (Wasser, Müll usw.)	22,50 Euro
5. Bearbeitungsgebühr	
5.1. Bearbeitungsgebühr für Aus- und Umbettungsanträge	19,75 Euro
5.2. Bearbeitungsgebühr für Anträge zur Auflösung einer Grabstätte (Einebnung)	19,75 Euro
6. Die Rückgabe einer Grabstelle bzw. Grabstätte kann erst nach Ablauf der Ruhefrist - Erdbestattung 25 Jahre, Urnen- bestattungen 20 Jahre - erfolgen. Die Einebnung und Beräumung der Grabstätte nach Ablauf hat nachweislich durch die Hinterbliebenen zu erfolgen. Dies gilt auch nach Ablauf des Nutzungsrechtes. Bei Nicht- einhaltung der Räumspflicht wird durch die Amtsverwaltung eine Firma dazu beauftragt. Die Rechnungslegung erfolgt an die Hinterbliebenen.	

§ 5 Inkrafttreten / Außerkräfttreten

Die Gebührensatzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf für
die Friedhöfe Lichterfeld, Lieskau und Schacksdorf tritt am Tage
nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzungen der Lichterfeld-
Schacksdorf die Friedhöfe Lichterfeld, Lieskau und Schacksdorf
vom 21.06.2007 außer Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Amtes Kleine Els-
ter (Niederlausitz).

Massen-Niederlausitz, den 25.09.2009

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Gebührensatzung für die Friedhö-
fe der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 17.09.2009 öffent-
lich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 25.09.2009

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Aufhebung des Wasserschutzgebietes „Gröbitzer Bauernheide“

Gemäß der Ersten Verordnung über die Aufhebung von Wasser-
schutzgebieten vom 21.08.2009, veröffentlicht im Gesetz- und
Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, Nr. 27, vom
16. September 2009, Seite 556, ist das mit Beschluss Nr. 117 / 77
vom 27. Oktober 1977 des Kreistages Finsterwalde für die Wasser-
fassung Gröbitzer Bauernheide des Wasserwerkes Finsterwalde
festgesetzte Wasserschutzgebiet aufgehoben.

Damit entfallen ab sofort die bisherigen Beschränkungen für die
dezentrale Abwasserbeseitigung der in diesem Gebiet befindli-
chen Grundstücke. Dementsprechend sind neben den bisher ge-
nehmigten abfluslosen Sammelgruben jetzt auch vollbiologische
Kleinkläranlagen mit nachfolgender Untergrundverrieselung / -
versickerung zulässig.

Für den Bereich Massen-Ausbau sind, gemäß Entwässerungs-
konzept der Gemeinde Massen-Niederlausitz, bis 31.12. 2010 alle
vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen den allgemeinen
Regeln der Technik entsprechend nach- bzw. umzurüsten und
deren Dichtheit nachzuweisen.

Öffentliche Bekanntmachung

Lohnsteuerkarten 2010

1. Die Lohnsteuerkarten 2010 sind bis zum 31.10. 2009 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2010 zu Beginn des Kalenderjahres 2010 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2010 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.
Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z. B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw.sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.
Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern bzw. im Internet erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2010 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Einwohnermeldeamt Massen-Niederlausitz

01. Nov. 2009

(Ort, Datum)

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2010

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2010.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2010 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2009** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2010 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2010 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2010 oder wenn nach dem 1. Januar 2010 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2010** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2010 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2009 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> unter der Rubrik „Steuerinformationen/Steuerinformationen von A bis Z“ zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem alleinstehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie

Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als alleinstehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind

und

- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
 - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu
 - oder
 - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / angenommenes Kind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2008 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Ar-

beitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/IV ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der Ehegatte mit Steuerklasse III 60 v.H., der Ehegatte mit Steuerklasse V 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommenssteueranmeldung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Anstelle der Steuerklassenkombinationen III/IV können Sie erstmals ab dem Kalenderjahr 2010 für den Lohnsteuerabzug das Faktorverfahren wählen. Der Antrag ist beim Finanzamt von beiden Ehegatten gemeinsam formlos unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten und Angabe der voraussichtlichen Arbeitslöhne des Kalenderjahres 2010 oder auch in Verbindung mit einem Antrag auf Lohnsteuerermäßigung zu stellen. Durch die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem vom Finanzamt zu berechnenden und auf Ihren beiden Lohnsteuerkarten einzutragenden Faktor wird erreicht, dass für jeden Ehegatten, durch Anwendung der Steuerklasse IV der für ihn geltende Grundfreibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird und der Lohnsteuerabzug durch Anwendung des Faktors von 0,918 entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens gemindert wird. Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator, der sich bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen der Ehegatten aus der Wirkung des Splittingverfahrens in der Veranlagung errechnet.

Beispiel:

Der voraussichtliche Arbeitslohn der Ehegatten A und B beträgt 30000 Euro (A) und 12000 Euro (B). Die Lohnsteuer beträgt bei Steuerklasse IV für A 4608 Euro und für B 119 Euro. Die Summe der Lohnsteuer IV/IV beträgt 4727 Euro. Die Einkommensteuer beträgt für das gemeinsame Arbeitseinkommen 4342 Euro (Splittingverfahren). Das ergibt den Faktor von $(4342 \text{ Euro} / 4727 \text{ Euro}) = 0,918$. Der Arbeitgeber von A wendet auf den Arbeitslohn von 30000 Euro die Steuerklasse IV nebst Faktor an: $4608 \text{ Euro} \times 0,918 = 4230 \text{ Euro}$. Der Arbeitgeber von B wendet auf den Arbeitslohn von 12000 Euro die Steuerklasse IV nebst Faktor an: $119 \text{ Euro} \times 0,918 = 109 \text{ Euro}$. Die Summe der Lohnsteuer nach dem Faktorverfahren für die Ehegatten beträgt 4339 Euro und entspricht in etwa der für das gesamte Arbeitseinkommen festzusetzenden Einkommensteuer. Die Lohnsteuer beträgt bei Steuerklasse III für A 1492 Euro und bei Steuerklasse V für B 2071 Euro (Summe der Lohnsteuer III/IV: 3563 Euro). Dies führt bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zu einer Nachzahlung von 779 Euro, die bei Wahl des Faktorverfahrens vermieden wird.

Was ist besser: IV/IV oder III/IV oder das Faktorverfahren

Darauf gibt es keine allgemein gültige Antwort. Die Frage lässt sich letzten Endes nur nach Ihren persönlichen Verhältnissen und Interessen entscheiden. Möchten Sie erreichen, dass sich die Lohnsteuerbelastung/die Aufteilung der Lohnsteuer zwischen den Ehegatten im Wesentlichen nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne richtet, so sollten Sie das neue Faktorverfahren erwägen. Möchten Sie erreichen, dass Ihnen im Laufe des Jahres möglichst wenig Lohnsteuer einbehalten wird, prüfen Sie wie bisher, bei welcher Steuerklassenkombination (III/IV oder IV/IV) sich in Ihrem Fall insgesamt der geringste Steuerabzug ergibt. Informationen zur Steuerklassenwahl und zu anderen lohnsteuerlichen Fragen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums unter <http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik „Wirtschaft und Verwaltung/Steuern“ (hier: Veröffentlichungen zu Steuerarten/Lohnsteuer). Im Übrigen ist Ihnen auch Ihr Finanzamt gerne behilflich. Durch die Steuerklassenwahl können Sie auch darauf Einfluss nehmen, ob sich nach Ablauf des Jahres eine Steuererstattung oder Steuernachzahlung ergibt. Bei der Steuerklassenkombination III/IV und beim Faktorverfahren

besteht die Pflicht zur Einkommensteueranmeldung, wobei zu wenig oder zu viel gezahlte Steuern ausgeglichen werden. Bei der Steuerklassenkombination IV/IV können Sie zur Erstattung überzahlter Steuern die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen. Wenn Sie zur Einkommensteuer veranlagt werden und mit einer Nachzahlung zu rechnen ist, kann das Finanzamt allerdings im Hinblick auf die voraussichtliche Einkommensteuerschuld Einkommensteuer-Vorauszahlungen festsetzen. Dadurch kann ein aufgrund Ihrer Steuerklassenwahl zu geringer Lohnsteuerabzug bereits im Laufe des Jahres korrigiert werden. Eine Steuernachzahlung wird jedoch in der Regel vermieden, wenn Sie die Steuerklassen IV/IV wählen. Eines muss betont werden: Die im Laufe des Jahres einbehaltenen Lohnsteuer besagt nichts über die Höhe der zutreffenden Jahreseinkommensteuer. Die Jahreseinkommensteuer wird auch nicht durch die Steuerklassenwahl beeinflusst.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2009 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2010 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Die Wahl des Faktorverfahrens durch beide Ehegatten gilt als Steuerklassenwechsel. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2010 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2010, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2010 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2010 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenwahl (eine der beiden Steuerklassenkombinationen und das Faktorverfahren) auch die Höhe von Entgelt-/Lohnersatzleistungen wie beispielsweise Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld und Elterngeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen kann. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird bei der Gewährung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen von der Agentur für Arbeit grundsätzlich anerkannt. Wechseln Ehegatten im Laufe des Kalenderjahres die Steuerklassen oder wählen sie das Faktorverfahren, können sich bei der Zahlung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen, z. B. wegen Arbeitslosigkeit eines Ehegatten, oder der Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit unerwartete Auswirkungen ergeben. Wenn Sie damit rechnen, in absehbarer Zeit Entgelt-/Lohnersatzleistungen in Anspruch nehmen zu müssen, oder solche bereits beziehen bzw. in Altersteilzeit gehen, sollten Sie daher vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination zu deren Auswirkungen auf die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistungen den zuständigen Sozialleistungsträger bzw. zur Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit Ihren Arbeitgeber befragen.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Hierbei sind folgende Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte 2010 von Bedeutung sind, zu beachten:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr; ab dem 21. Entfernungskilometer können die Aufwendungen aber wie Werbungskosten berücksichtigt werden

- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist bereits ab dem Kalenderjahr 2006 neu geregelt worden
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen / Handwerkerleistungen sind seit dem Kalenderjahr 2006 erweitert worden.

Beachten Sie bei Ihrem Antrag auf Eintragung eines Freibetrages auf die Lohnsteuerkarte bitte die Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen / Handwerkerleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommenssteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> erhältlichen Vordrucke.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2010 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2010 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteueranmeldung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der vom Bundesministerium für Arbeit und Sozia-

les herausgegebenen Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzzone“ sowie im Internet unter: <http://www.bmas.bund.de> und <http://www.minijob-zentrale.de>.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2010 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1992 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2010 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1992 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter "Kirchensteuerabzug" eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche "- -" eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2010 abgelaufen ist?

Wenn Ihr Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, hat Ihnen Ihr Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte zurückzugeben. Nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat Ihr Arbeitgeber in der Regel die Lohnkarten durch Datenfernübertragung unmittelbar an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Damit stehen sie dem Finanzamt für den Fall Ihrer Einkommensteueranmeldung zur Verfügung. Ihr Arbeitgeber ist selbstverständlich verpflichtet, Ihnen die an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelten Daten durch einen Papierausdruck oder in elektronischer Form mitzuteilen, damit Sie informiert sind. Der Papierausdruck ist für Sie bestimmt und braucht nicht beim Finanzamt eingereicht zu werden. Bei Ihrer Einkommensteuererklärung übernehmen Sie bitte die in der Anlage N abgefragten Daten nunmehr aus diesem Ausdruck. Bitte übertragen Sie zusätzlich die sog. eTIN (elektronische-Transfer-Identifikations-Nummer, das für die Zuordnung und elektronische Übermittlung notwendige lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal), die Sie in dem Papierausdruck finden. Eine „leere“ Lohnsteuerkarte darf Ihnen der Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres grundsätzlich nicht mehr aushändigen. Der Arbeitgeber kann solche leeren Lohnsteuerkarten vernichten. Enthält die Lohnsteuerkarte jedoch eine Lohnsteuerbescheinigung von einem früheren Arbeitgeber, so hat Ihr Arbeitgeber Ihnen die Lohnsteuerkarte auf Verlangen wie bisher herauszugeben. Nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten mit Lohnsteuerbescheinigungen hat der Arbeitgeber dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen. Übermittelt der Arbeitgeber die Daten der Lohnsteuerbescheinigung ausnahmsweise nicht elektronisch an die Finanzverwaltung, so bescheinigt er diese wie bisher auf der Lohnsteuerkarte. Wenn sich die Lohnsteuerkarte für das abgelaufene Kalenderjahr bereits in Ihrem Besitz befindet, so müssen Sie die Karte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuerklä-

zung beizufügen ist - bis zum **31. Dezember 2011** dem Finanzamt einsenden.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z. B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2010 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Bitte beachten Sie aber die nicht verlängerbare vierjährige Festsetzungsfrist (Einkommensteuerveranlagung 2009: 31.12.2013, Einkommensteuerveranlagung 2010: 31. Dezember 2014).

Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres im Internet unter <http://www.finanzamt.brandenburg.de> kostenlos abrufbar. Sie liegen zudem im Finanzamt zur Abholung bereit. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <http://www.elsterformular.de> zum Download bereitgestellt.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Für die Einkommensteuererklärung 2010 gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2011**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/IV ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde;
- Sie und Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen und bei Steuerklasse IV wurde der Faktor eingetragen.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der brandenburgischen Finanzämter:

Montag bis Freitag, mindestens 8.00 - 12.00 Uhr
Die weiteren z.T. bis 18.00 Uhr gehenden Öffnungszeiten, können Sie im Internet abrufen oder telefonisch bei Ihrem zuständigen Finanzamt erfragen.

Bürgerinformation

Verlängerung des Fäkalentsorgungsvertrages mit der Schwarze Elster Recycling GmbH Großräschen für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2011 für die Gemeinden Massen-Niederlausitz (Ortsteile Massen, Betten und Lindthal), Lichterfeld-Schacksdorf (alle Ortsteile) und Sallgast (alle Ortsteile)

Der Fäkalentsorgungsvertrag mit der Schwarze Elster Recycling GmbH Großräschen wird vom 01.01.2010 bis 31.12.2011 zu den bestehenden Konditionen verlängert. Wie bisher, werden auch weiterhin die Kosten der Fäkalentsorgung (Transport- und Behandlungskosten) durch die jeweilige Gemeinde in Rechnung gestellt.

Die Fäkalentsorgung ist weiterhin bei der Schwarze Elster Recycling GmbH Großräschen anzumelden:

**Anschrift: Schwarze Elster Recycling GmbH
Birkenweg 20**

01983 Großräschen

Telefon: 035753 / 260 200

(Montag bis Freitag - 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr)

Folgende Gebühren werden ab 01.01.2010 durch die Gemeinde berechnet:

- Entsorgung von Fäkalwasser (abflusslose Sammelgrube) 2,80 Euro/m³ + 6,43 Euro/m³ (Transport) = 9,23 Euro/m³
- Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit mindestens zweistufiger mechanisch-biologischer Abwasserbehandlung 10,77 Euro/m³ + 6,43 Euro/m³ (Transport) = 17,20 Euro/m³
- Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ohne zweistufige mechanisch-biologische Abwasserbehandlung 29,95 Euro/m³ + 6,43 Euro/m³ (Transport) = 36,38 Euro/m³

In die Gebühr ist ein pauschaler Schlauchlängen-Aufwand von 15 m einkalkuliert. Bei Überschreitung der 15 m werden je begonnenem weiteren Meter 0,59 Euro berechnet.

Vergebliche Anfahrten die der Auftraggeber verursacht, werden diesem mit 25,00 Euro je Anfahrt berechnet.

Die vorgenannten Gebühren gelten für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2011. Bezugsgrundlage der Gebührenberechnung für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben ist der Trinkwasserverbrauch.

Bezugsgrundlage für die Entsorgungsgebühr von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ist die in Kubikmetern gemessene Menge der entnommenen Fäkalien. Maßgeblich ist dabei die an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellte Menge.

Weitere Auskünfte erteilen im Auftrag der Gemeinden:

- Herr Prell (Tel.: 03531 / 782 - 35)
- Frau Engelhardt (Tel.: 03531 / 782 - 34)

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Regiebetrieb

Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz

Bekanntmachung

der von der Amtsausschusssitzung in seiner Sitzung am 14.10.2009 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr.: 05/2009-01

Durchführung des Abwägungsverfahrens gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zum 2. Entwurf der 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Der Amtsausschuss stimmte der Durchführung des Abwägungsverfahrens zu.

Beschluss-Nr.: 05/2009-02

Änderungen zum fortgeltenden gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) (Feststellungsbeschluss zum 2. Entwurf der 2. Änderung)

Der Amtsausschuss stimmte der Änderung zu.

Beschluss-Nr.: 05/2009-03

Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH und die Entlastung des Geschäftsführers auf der Grundlage der Gesellschafterversammlung vom 09.09.2009

Der Amtsausschuss stimmte der Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses zu.

Beschluss-Nr.: 05/2009-04

außerplanmäßige Investition/Finanzauszahlung bei dem Produktkonto 57101.096114 - Eisenbahninfrastruktur - Wiederherstellung Bahnübergänge und Gleisanlage

Der Amtsausschuss stimmte der außerplanmäßigen Investition zu.

Beschluss-Nr.: 05/2009-05

außerplanmäßige Investition/Finanzauszahlung bei dem Produktkonto 21102.096113 - Anlagen im Bau Neubau Toiletten Grundschule Crinitz

Der Amtsausschuss stimmte der außerplanmäßigen Investition zu.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienststunden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Crinitz in ihrer Sitzung vom 12. Oktober 2009 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 05 / 2009-01

Beschluss über die Entbehrlichkeit Gemarkung Crinitz, Flur 4, Flurstück 333

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 05 / 2009-02

Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 12 / 2005-01 „Verkauf Gemarkung Crinitz, Flur 4, Flurstück 333“

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung.

Beschluss-Nr. 05 / 2009-03

Beschluss zum Verkauf Gemarkung Crinitz, Flur 4, Flurstück 333

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse, sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung vom 05. Oktober 2009 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 06 / 2009-01

Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 7910.6724 Industrieansiedlung GIP

Die Gemeindevertretung beschließt die Ausgabe.

Beschluss-Nr. 06 / 2009-02

Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 7001.7130 Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung

Die Gemeindevertretung beschließt die Ausgabe.

Beschluss-Nr. 06 / 2009-03

Beschluss zur Antragsstellung auf Erlass der Forderungen aus Verbandsumlagen 2000-2006 an den Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz

Die Gemeindevertretung beschließt die Antragstellung.

im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 06 / 2009-04

Beschluss zum Ankauf Gemarkung Massen, Flur 1, diverse Flurstücke

Die Gemeindevertretung beschließt den Ankauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse, sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Sallgast in ihrer Sitzung vom 07. Oktober 2009 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 06 / 2009-01

Beschluss zur Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale auf den Friedhöfen der Gemeinde Sallgast durch eine zugelassene Fachfirma

Die Gemeindevertretung beschließt die Überprüfung.

Beschluss-Nr. 06 / 2009-02

Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 7031.9400 Regenentwässerung OT Dollenchen

Die Gemeindevertretung beschließt die Ausgabe.

Beschluss-Nr. 06 / 2009-03

Beschluss zur Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe Infrastruktur - wirtschaftsnahe Eisenbahninfrastruktur - auf das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse, sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der 6. Amtsausschusssitzung - öffentlich

am Mittwoch, dem 11.11.2009, 19.00 Uhr
 im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5
 03238 Massen-Niederlausitz, großer Konferenzraum

ein.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bürgerfragestunde
3. Niederschriftskontrolle vom 14.10.2009 und Bestätigung

4. Beschluss über- / außerplanmäßiger Aufwand im Brandschutz für Aufwendungen der Beschäftigten Produktkonto 12600.526100
5. Information und Stellungnahme sachlicher Teilregionalplan „Windkraftnutzung“
6. 1. Lesung Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)
7. Beschluss zur Änderung über die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung des Festzeltes
8. Auswertung der Beratung des Schul- und Sozialausschusses vom 03.11.09
9. Diskussion zur Gefahren- und Risikopotentialanalyse
10. Beschluss über die Entbehrlichkeit Gemarkung Crinitz, Flur 2, Flurstück 350
11. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
12. Anfragen der Amtsausschussmitglieder
 - Anfragen zum doppelten Haushalt (bitte doppelten u. kameralistischen Haushalt 2009 mitbringen)

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 14.10.2009 und Bestätigung
2. Neuregelung SilberElster-Vergabe - Modalitäten Feuerwehr
3. Beschluss zum Verkauf Gemarkung Crinitz Flur 2, Flurstück 350
4. Personalangelegenheiten
5. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
6. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

gez. Frank Tischer

Amtsausschussvorsitzender

Einladung

zur 03. Sitzung des Schul- und Sozialausschusses,
am Dienstag, dem 03.11.2009, 16:30 Uhr,
 in der Kindertagesstätte in Göllnitz

Tagesordnung

1. Protokollkontrolle vom 14.07.2009
 - Aufgrund der Information von Frau Angela Tischer über die zurück gehenden Kinderzahlen und die Weiterführung der Kita Göllnitz wird die Tagesordnung wie folgt festgelegt:
2. Situation Kita Göllnitz
3. Besichtigung Kita Göllnitz
4. Aufstellung Kinderzahlen lt. Stichtagsregelung der einzelnen Kitas
5. Anfragen Ausschussmitglieder
6. Sonstiges

gez. Hartmut Göllnitz

Ausschussvorsitzender

Einladung

zur 06. Sitzung der Gemeindevertretung Crinitz,
am Montag, dem 09. November 2009, 19:00 Uhr,
 in Crinitz, Bürgerhaus, Hauptstraße 69a

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 12.10.2009 und Bestätigung
3. Lesung und Beschluss der Satzung der Gemeinde Crinitz über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren
4. Beschluss über die Entbehrlichkeit Gemarkung Crinitz, Flur 2, Flurstück 327
5. Beschluss über die Entbehrlichkeit Gemarkung Crinitz, Flur 2, Flurstück 349/1
6. Information der Verbandsvertreter
7. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
8. Anfragen Gemeindevertreter
9. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 12.10.2009 und Bestätigung
2. Beschluss zum Verkauf Gemarkung Crinitz, Flur 2, Flurstück 327
3. Beschluss zum Verkauf Gemarkung Crinitz, Flur 2, Flurstück 349/1
4. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
5. Anfragen Gemeindevertreter

H. Hofmann

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 06. Sitzung der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf,
am Donnerstag, dem 19. November 2009, 19:00 Uhr,
 in Lichterfeld, Gemeinderaum, Forststraße 12

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 17.09.2009 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 6300.5100 Straßen- und Wegeunterhaltung
5. Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 0351.5000 Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen
6. Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 7001.5020 Reparatur, Wartung Kläranlage
7. Beschluss zur Übertragung des Gebäudes und des Grundstückes der KITA Lichterfeld auf das Amt Kleine Elster
8. Beschluss zur Namensgebung und Widmung „Kleine Grenzstraße“ in Massen-Niederlausitz
9. Information der Verbandsvertreter
10. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
11. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 17.09.2009 und Bestätigung
2. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
3. Anfragen Gemeindevertreter

Gurk

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 7. Sitzung der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz,
am Montag, dem 16. November 2009, 19:00 Uhr,
 im Vereinsraum, Turnhalle Massen, Finsterwalder Straße 12

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 05.10.2009 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 6300.5100 Straßen- und Wegeunterhaltung
5. Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 0351.5000 Liegenschaftsverwaltung FIMAG
6. Beschluss über die Entbehrlichkeit Gemarkung Gröbitz, Flur 1, Flurstück 33/1
7. Beschluss über die Entbehrlichkeit Gemarkung Betten, Flur 1, Flurstücke 30, 235, 236, 238
8. Information der Verbandsvertreter
9. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
10. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 05.10.2009 und Bestätigung
2. Vergabe zum 6. BA GIP-Massen
3. Vergabe zur Beräumung Regenbecken GIP
4. Beschluss zum Verkauf Gemarkung Gröbitz, Flur 1, Flurstück 33/1
5. Beschluss zum Verkauf Gemarkung Betten, Flur 1, Flurstücke 30, 235, 236, 238
6. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
7. Anfragen Gemeindevertreter

W. Klähr

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 07. Sitzung der Gemeindevertretung Sallgast,
am Mittwoch, dem 25. November 2009, 19:00 Uhr,
 im Gaststätte „Fuchsbau“, im Ortsteil Sallgast/Henriette

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 07.10.2009 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Lesung und Beschluss der Friedhofsordnung der Gemeinde Sallgast

5. Lesung und Beschluss zur Satzung der Gemeinde Sallgast über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren
6. Information der Verbandsvertreter
7. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
8. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 07.10.2009 und Bestätigung
2. Beschluss über den Erlass der Grundsteuer B für das Grundstück in Sallgast, Blatt 796, Flur 8, Flurstück 306
3. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
4. Anfragen Gemeindevertreter

F. Tischer

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 02. Sitzung des Ausschusses Wirtschaft, Infrastruktur und Soziales der Gemeinde Sallgast

am Dienstag, dem 03. November 2009, 16:00 Uhr,

im Sitzungssaal, Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz

Tagesordnung

1. Satzung der Gemeinde Sallgast über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren
2. Anfragen Ausschussmitglieder
3. Sonstiges

gez. H. Tollmien

Vorsitzender des Ausschusses

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-NL, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Ende der amtlichen Bekanntmachungen